KPMG

III/2003

Audit Committee Quarterly

Editorial 3

Gastkommentar von Christian Strenger 4

Corporate Governance im börsen- und nicht-börsen-notierten Mittelstand 6

Im Fokus 12

Corporate Governance News 16

Deutschland und EU 16

SEC 19

Financial Reporting Update 22

IFRS/IAS 22

US-GAAP 26

Publikationen 28

Ansprechpartner 30

Die Verteilung des Audit Committee Quarterly erfolgt mit dieser Ausgabe letztmalig direkt über die Unternehmen. Sollten Sie auch künftig Interesse haben, das kostenlose Quarterly regelmäßig zu beziehen, bitten wir Sie um Zusendung der ausgefüllten Antwortkarte. Vielen Dank!

Weitere aktuelle Informationen zu Veranstaltungen, News zur Corporate Governance und zum Financial Reporting (HGB, IFRS, US-GAAP) sowie Zugang zu ausgewählten Originaldokumenten der Europäischen Kommission und der SEC finden Sie auf unserer Homepage unter *www.audit-committee-institute.de*.

Editorial

Nach dem Sarbanes-Oxley Act und den Reformbestrebungen von Bundesregierung und EU-Kommission bestehen zahlreiche praxisrelevante Fragen in Sachen Corporate Governance. Besondere Probleme bereiten die qualitativ neuen Anforderungen an die Unternehmensleitung und -überwachung, insbesondere an die Tätigkeit des Aufsichtsrats in kleinen und mittleren börsennotierten Unternehmen. Auch die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex berücksichtigen nicht hinreichend die individuellen Gegebenheiten des Mittelstands.

Praxis zeigt Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Corporate-Governance-Anforderungen auf

Im Juli 2003 fanden die ersten drei Roundtables von KPMG's Audit Committee Institute in Frankfurt am Main, München und Düsseldorf mit insgesamt 75 Aufsichtsräten und Vorständen zum Thema „Audit Committees – Neue Verantwortlichkeiten und Chancen bei der Unternehmensüberwachung" statt. Für diese Treffen konnten namhafte Gastreferenten gewonnen werden: die Professoren Matthias Habersack (Universität Mainz), Wolfgang Schön (Max-Planck-Institut München) und Hanno Merkt (Bucerius Law School Hamburg).

In den regen Diskussionen zwischen Referenten und Roundtablegästen wurden vielfältige Themen erörtert, u.a. die neuen Anforderungen an die Unternehmensüberwachung nach dem Sarbanes-Oxley Act und die Umsetzungsregelungen der SEC sowie die neuen Reformbestrebungen im Maßnahmenkatalog der Bundesregierung und die der EU-Kommission. Insbesondere die geplante persönliche Außenhaftung von Vorständen und Aufsichtsräten bei Sorgfaltspflichtverletzungen, d.h. die Schadenersatzpflicht nicht nur gegenüber der Gesellschaft, sondern unmittelbar gegenüber den Anteilseignern, wurde kritisch debattiert: Denn eben jene führe dazu, dass der personelle Engpass bei der Besetzung von Aufsichtsratsposten weiter ansteigen werde. Schon jetzt könnten die Aufsichtsgremien – wegen der steigenden zeitlichen und organisatorischen Belastung – immer seltener mit qualifizierten Persönlichkeiten verantwortungsvoll besetzt werden. Zudem sei der Pflichtenumfang für ein Aufsichtsratsmitglied – auch wegen der ständig wechselnden wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen – nicht immer ex ante erkennbar. Denn die im Gesetz verankerten Generalklauseln würden nicht nur von der Rechtsprechung, sondern ebenso durch die Wissenschaft präzisiert, wobei den Gegebenheiten der Praxis nicht immer Rechnung getragen werde. Dies führe in Einzelfällen zu erheblichen Rechtsunsicherheiten bei der ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Überwachungsaufgaben.

Und schließlich würden die neuen SEC-Anforderungen sowie die Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auch unmittelbare Geltung bzw. mittelbare Auswirkungen auf die weit überwiegende Zahl von mittleren und kleinen börsennotierten Unternehmen in Deutschland haben. Der Kodex würde zudem Standards im Bereich der Binnenorganisation setzen, die häufig für diese Gesellschaften keinen rechten Sinn ergäben und die individuellen Gegebenheiten im Unternehmen nicht berücksichtigten; dies gelte beispielsweise für die Empfehlung, einen Prüfungsausschuss zu bilden. Dennoch bestünde schon wegen der Entsprechenserklärung ein faktischer Zwang, den Kodex-Empfehlungen zu folgen. Und auch beim nicht-börsennotierten Mittelstand sei wegen Basel II eine ähnliche Entwicklung zu erwarten.

KPMG's Audit Committee Institute will auch dem Anliegen der börsennotierten kleinen und mittleren Unternehmen Rechnung tragen und deren recht spezifische Corporate-Governance-Bedürfnisse berücksichtigen. Deshalb wenden sich Gastkommentar und Schwerpunktaufsatz im vorliegenden Quarterly diesem Thema zu. ■

Gastkommentar

Christian Strenger, Mitglied des Aufsichtsrats, DWS Investment GmbH, Frankfurt; Mitglied der „Regierungskommission Corporate Governance“

Corporate Governance – auch für kleinere Börsenunternehmen sinnvoll?

Von Christian Strenger
(unter Mitwirkung von Roland Rott)

Was kann gute Corporate Governance dem Mittelstand bringen?
Zum einen Eigenkapital zu attraktiveren Kursen. Mittelständische Börsenunternehmen sind in besonderem Maße auf private Aktionäre angewiesen, da sie aufgrund ihrer oft geringen Marktkapitalisierung bzw. fehlenden Liquidität für institutionelle Anleger (noch) nicht im Mittelpunkt stehen. Gerade diese Investoren erwarten, dass ihre Rechte ausreichend geschützt werden und eine überdurchschnittliche Rendite erwirtschaftet wird.

Dann bessere Konditionen in der Kreditfinanzierung (insbesondere im Hinblick auf Basel II), auf die vor allem kleinere Gesellschaften trotz einer Börsennotierung weiterhin erheblich angewiesen sein werden. Indirekt sind aber auch Positivwirkungen aus erhöhter Transparenz und anderen Governance-Faktoren für alle weiteren Stakeholder wie Mitarbeiter, Kunden und die Öffentlichkeit zu erwarten.

I. Der Deutsche Corporate Governance Kodex: Gleiche Verpflichtungen für alle Börsenunternehmen
Corporate Governance ist mit dem offiziellen Deutschen Corporate Governance Kodex für über 700 börsennotierte Gesellschaften seit 2002 zur Pflichtübung geworden. Gemäß dem in § 161 AktG verankerten „Comply or Explain“-Prinzip müssen Unternehmen zusätzlich zu den im Kodex verständnishalber aufgeführten gesetzlichen Regelungen die sog. „Soll-Empfehlungen“ annehmen oder Abweichungen von diesem „Pflichtprogramm“ in einer mindestens einmal jährlich abzugebenden Entsprechenserklärung aufführen. Der Kodex erlaubt somit die Berücksichtigung von unternehmensspezifischen Besonderheiten. Natürlich ist es für die Governance-Qualität des Unternehmens wünschenswert, dass neben einer zumindest weitgehenden Akzeptanz der „Soll-Empfehlungen“ auch möglichst viele „Sollte-Anregungen“ des Kodex umgesetzt werden, um dem Best-Practice-Standard des Kapitalmarkts entsprechen zu können.

II. Wie komplex ist Corporate Governance für Börsen-Mittelständler wirklich?
Obwohl die deutsche Governance-Diskussion vorrangig durch die DAX30-Gesellschaften bestimmt wird, gilt der Kodex zunächst einmal für alle börsennotierten Firmen gleich. Durch deutlich geringere Aktivitäten, eine meist unter 50 Millionen Euro betragende Marktkapitalisierung und unterschiedliche Eigentümerstrukturen (mit hohen Blockposten) haben diese Gesellschaften eine erheblich andere Ausgangslage. Kann dann der Kodex von mittelständisch geprägten Börsengesellschaften tatsächlich weitgehend umgesetzt werden bzw. welche Einschränkungen sollten für diese Unternehmensgruppe akzeptiert werden?

Die Studie der „Ergo Kommunikation“ vom Juli 2003 zeigt, dass bisher nur 7 von 128 untersuchten „Small-Cap“-Gesellschaften (wenigstens) die „Soll-Empfehlungen“ des Kodex vollständig umgesetzt haben. Vor allem drei Gründe werden von den Unternehmen für den zurückhaltenden Umgang mit dem Kodex angeführt: Die besonderen Belange des Mittelstands seien nicht berücksichtigt, die Umsetzung sei mit hohem Aufwand verbunden und selbst eine erfolgreiche Umsetzung zeige wenig Resonanz bei den Anlegern.

Fehlende Mittelstandstauglichkeit: Ist es nicht die unzureichende Kompatibilität, sondern eher eine tradierte Zurückhal-

tung gegenüber anerkannten Standards hinsichtlich Transparenz, Anreizorientierung und Kontrollfunktionen? Gerade nach den schlechten Erfahrungen der Investoren mit einigen wenigen Unternehmen wie Comroad oder Phenomedia, die aber zu schmerzhaften Verlusten geführt haben, muss die Grundregel gelten, dass eine Inanspruchnahme von Risikokapital des öffentlichen Markts die Erfüllung der Mindeststandards zwingend verlangt. Es gibt ja auch im Aktiengesetz keine mittelstandsspezifischen Einschränkungen der Aktionärsrechte oder geringere Rechte und Pflichten des Aufsichtsrats.

Allerdings lassen sich die wesentlichen Belange dieser Unternehmensgruppe sehr wohl mit dem Kodex verbinden. Dies soll an einigen Beispielen verdeutlicht werden:

Qualifizierung der Aufsichtsratsarbeit durch Ausschüsse: Bei einer Besetzung des Aufsichtsrats mit drei Personen, die für kleinere Gesellschaften durchaus angemessen sein kann, ist die Bildung separater Ausschüsse (insbesondere die „Soll-Empfehlung“: *Prüfungsausschuss*) nicht gegeben, so dass diese Aufgaben dem gesamten Aufsichtsrat zufallen. Hier gilt: Kann kein Aufsichtsratsmitglied die erforderlichen Kompetenzen vorweisen, ist das Gremium zu erweitern und/oder ein externer Experte hinzuzuziehen.

Rechnungslegungsstandard: Die EU fordert spätestens per 2005 die Umstellung auf „IFRS“. Kann jedoch bereits der aktuelle HGB-Abschluss und Zwischenbericht nicht innerhalb der Fristen des Kodex publiziert werden, sollten die *Planungs- und Kontrollinstrumente* im Vorgriff auf die IFRS-Umstellung erweitert werden.

Individuelle Transparenz bei der Vergütung: Die Zurückhaltungsmotivation vieler Unternehmen überzeugt regelmäßig nicht. Gerade mittelständische Unternehmen mit „vernünftigen“ Vergütungsstrukturen heben sich positiv von den häufig monierten Bezügen der DAX-Gesellschaften ab. Warum dies nicht deutlich machen?

Aufwand der Umsetzung des Kodex: Die Kosten der Auseinandersetzung mit den Anforderungen des Governance-Kodex dürften zwar nicht unerheblich sein. Andererseits sind viele Aspekte nicht neu, da die Einführung des Kodex keine zusätzlichen rechtlichen Anforderungen stellt. Häufig sind mit der Einrichtung eines Compliance- bzw. Monitoring-Systems lediglich bestehende Prozesse klarer zu definieren, etwa zur Informationsversorgung oder bei Transparenzanforderungen. Die konkrete Definition von Aufgaben und Zuweisung von Verantwortlichkeiten stellt ein regelmäßiges Reporting sicher, das ehedem zu den Sorgfaltspflichten von Vorstand und Aufsichtsrat zählt. Die zusätzlichen Personalkosten sind in der Größenordnung weniger Manntage pro Jahr anzusiedeln.

Gerade wenn das Monitoring-System umfassend ist und von allen Betroffenen akzeptiert wird, sollten die Folgekosten überschaubar bleiben. Dagegen stehen die nicht zu unterschätzenden Verbesserungen bei Transparenz und Berichtseffizienz.

Fehlende Resonanz seitens der Kapitalmarktteilnehmer: Die mäßige Aufmerksamkeit für Mittelständler spiegelt sich sowohl in geringer Medienpräsenz als auch in der Abwesenheit in vielen institutionellen Portfolios wider. Darf aber mangelnde Nachfrage der Großanleger zur Geringschätzung essentieller Pflichtaufgaben führen? Die langfristige Unternehmenssicherung durch die entscheidenden Governance-Elemente hohe Transparenz, zeitnahe Kommunikation, leistungsgerechte Vergütungssysteme, intensive Aufsichtsratsarbeit und die Vermeidung von Interessenkonflikten ist gerade für diese Unternehmensgruppe besonders relevant.

Wer nun aber nach sorgfältiger Kosten-Nutzen-Abwägung zum Schluss kommt, dass der öffentliche Kapitalmarkt zu hohe Anforderungen stellt, sollte lieber den ehrlichen Schritt machen und das Unternehmen von der Börse nehmen. Dass man damit die von der Börsennotierung unabhängigen, wesentlichen Anliegen guter Governance im eigenen Unternehmen nicht erledigen kann, sollte aber auch berücksichtigt werden. ■

Corporate Governance im börsen- und nicht-

Alle börsennotierten Unternehmen haben sich jährlich – unabhängig von ihrer Größe und Anteilseignerstruktur – in einer Entsprechenserklärung über die Einhaltung der Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex zu erklären. Die im Kodex verankerten Standards sind indes vornehmlich auf Großunternehmen zugeschnitten und passen häufig nicht in die Struktur mittelständischer Unternehmen. Weichen die Gesellschaften dennoch von den Empfehlungen ab, müssen sie sich hierüber nach § 161 AktG erklären. Und mehr noch: selbst nicht-börsennotierten, also geschlossenen Gesellschaften soll der Kodex als Vorbild dienen; seine Einhaltung wird von der Cromme-Kommission empfohlen.

Deutscher Corporate Governance Kodex im Fokus

Unmittelbarer Anwendungsbereich

Vorstand und Aufsichtsrat börsennotierter Gesellschaften haben sich jährlich darüber zu erklären, ob den „Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex' entsprochen wurde und welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden" (§ 161 Satz 1 AktG). Börsennotiert im Sinne des Aktiengesetzes sind dabei all jene Gesellschaften, deren Aktien zu einem organisierten Markt zugelassen sind. Betroffen sind mithin allein Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien (KGaA), und zwar nur solche mit Aktiennotierungen im amtlichen Handel und am geregelten Markt. Denn nur diese sind Kapitalmärkte im Sinne des Aktiengesetzes, die also von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht werden, regelmäßig stattfinden und für das Publikum mittelbar oder unmittelbar zugänglich sind (§ 3 Abs. 2 AktG).

Gesetzliches Leitbild

Der Kodex zielt darauf ab, die Corporate Governance kapitalmarktorientierter Gesellschaften zu verbessern; konsequent orientiert er sich am gesetzlichen Leitbild und der Struktur großer Publikumsaktiengesellschaften mit nicht unbeträchtlichem Streubesitz. Solche Publikumsgesellschaften sind gewöhnlich in ihrer Unternehmensstruktur stark durchorganisiert, besitzen einen mehrgliedrigen Vorstand, einen mitbestimmten Aufsichtsrat und sind häufig als Tochter- oder gar als Muttergesellschaft in eine Konzernstruktur eingebunden. Gerade die spezifischen Belange dieser börsennotierten Großgesellschaften sollten durch die im Kodex verankerten Best-Practice-Regelungen gefördert werden (*vgl. auch eingehend: Kollmann, WM Sonderbeilage 1/2003, S. 16*).

Kodex-Akzeptanz in deutschen Unternehmen

Kodex-Akzeptanz im DAX 30 und MDAX 70

Eben jene Gesellschaften nehmen den Kodex deshalb auch im Grundsatz gerne an. Das Ergebnis einer Studie des Berlin Center of Corporate Governance vom Mai 2003 (Leitung: Prof. Dr. Axel von Werder) – durchgeführt bei den 30 DAX- und 70 MDAX-Unternehmen – verwundert folglich nicht: Die Akzeptanz des Kodex steigt namentlich mit der Unternehmensgröße. Die Erhebung ergab, dass künftig 90 % aller DAX-Unternehmen 59 der 62 Kodex-Empfehlungen umsetzen

börsennotierten Mittelstand

werden. Beim MDAX 70 wird erwartet, dass zukünftig 15 Gesellschaften allen Empfehlungen zustimmen; über 90 % der MDAX-Unternehmen wollen zumindest 51 Empfehlungen befolgen (*vgl. www.bccg.tu-berlin.de sowie die Nachweise bei Seibt, AG 2003, S. 466 f.*).

Kodex-Akzeptanz im börsennotierten Mittelstand

Völlig anders hingegen sieht die Lage beim börsennotierten Mittelstand aus, der den überwiegenden Anteil deutscher börsennotierter Unternehmen ausmacht. Für diese Gesellschaften sind zahlreiche Kodex-Empfehlungen und -Anregungen unpraktikabel – sei es wegen der geringen Unternehmensgröße oder der besonderen Anteilseignerstruktur. Letzteres meint den Fall, dass nur ein geringerer Prozentsatz der Aktien öffentlich gehandelt wird und sich die Anteile im Übrigen z. B. im Familienbesitz befinden. So betrachten – dies ergab die oben erwähnte Studie – MDAX-Unternehmen beispielsweise solche Empfehlungen kritisch, die mit der Struktur des Aufsichtsrats zu tun haben. Nur ca. 79 % stimmen der Einrichtung eines Prüfungsausschusses zu, weil dessen Einrichtung in kleinen Aufsichtsräten als wenig sinnvoll erachtet wird. Divergenzen zwischen Kodex-Anforderung und Realität bestehen mithin vor allem in Unternehmen, die in ihrer Binnenstruktur mit dem durch die Kodex-Kommission in den Blick genommenen Leitbild einer großen Publikums-AG kaum vergleichbar sind.

Faktischer Zwang zur Einhaltung des Kodex

Nun mag eingewendet werden, die Kodex-Empfehlungen seien nicht rechtsverbindlich. Wolle ein Unternehmen eine Empfehlung nicht umsetzen, weil sie nicht mit der individuellen Unternehmensstruktur harmoniere, so sei es der Unternehmensleitung im Grunde freigestellt, diese nicht anzuwenden; Vorstand und Aufsichtsrat müssten dies nur entsprechend erklären. Gleichwohl wirken die Kodex-Empfehlungen über die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG faktisch als Best Practice und machen es dem Unternehmen schwer, sich ihrer Umsetzung zu entziehen. Denn andernfalls weist die Gesellschaft im Vergleich zu den anderen am Kapitalmarkt agierenden Unternehmen insoweit eine schlechtere Performance aus.

Die Kodex-Regelungen in ihrer Zielrichtung

Mit Blick auf seine Zielrichtung unterscheidet der Deutsche Corporate Governance Kodex zwei Gruppen von Empfehlungen und Anregungen (*zum Folgenden siehe Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder, Kommentar zum Deutschen Corporate Governance Kodex, Präambel Rz. 106 f.*):

Externe Corporate Governance

Die erste Gruppe umfasst diejenigen Corporate-Governance-Standards, die ihre Rechtfertigung speziell in der Börsennotierung finden, also daraus resultieren, dass die betreffenden Gesellschaften in besonderem Maße „in der Öffentlichkeit“ stehen. Die externe Corporate Governance, also ihre Außensicht, hat gerade für börsennotierte Gesellschaften eine besonders gewichtige Bedeutung und schlägt sich namentlich in den Kodex-Bestimmungen zu Transparenz und Rech-

nungslegung nieder (*vgl. Tz. 6 und 7*). Sie haben für Großunternehmen und Publikumsgesellschaften ebenso ihre grundsätzliche Berechtigung wie für Unternehmen von mittelständischer Größe oder mit nur geringem Anteil gehandelter Aktien.

Interne Corporate Governance

Zur zweiten Gruppe zählen diejenigen Regelungen, die nicht unmittelbar in der Börsenzulassung eines Unternehmens wurzeln. Sie betreffen die Innensicht, die sog. interne Corporate Governance, und befassen sich mit der Zusammensetzung, der Vergütung, den Aufgaben von Vorstand und Aufsichtsrat und dem Zusammenwirken dieser Organe einerseits und mit der Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Abschlussprüfer andererseits sowie mit dem Verhältnis der Unternehmensführung zu den Aktionären (*vgl. Tz. 2 bis 5*). Die Zweckmäßigkeit ihrer Implementierung hängt ganz maßgeblich von der Unternehmensgröße und der Anteilseignerstruktur der Gesellschaft ab.

Berücksichtigung unternehmensspezifischer Besonderheiten im Deutschen Corporate Governance Kodex

Ausschussbildung im Aufsichtsrat

Unternehmensspezifische Besonderheiten berücksichtigt der Kodex, welcher auf Standardisierung der externen und internen Corporate Governance angelegt ist, im Grunde nicht. Nur vereinzelt lässt sein Wortlaut erkennen, dass solche Kriterien Beachtung finden können. So z.B. in Tz. 5.3.1 Sätze 1 und 2 des Deutschen Corporate Governance Kodex, in denen empfohlen wird, der Aufsichtsrat solle – abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder – fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden, um die Effizienz seiner Tätigkeit zu steigern.

Unternehmensgröße als Kriterium

Folglich macht der Kodex die Ausschussbildung zunächst von der Größe des Aufsichtsrats abhängig. Diese wiederum richtet sich nach der Unternehmensgröße, namentlich nach dem Grundkapital der Gesellschaft (§ 95 Satz 4 AktG) bzw. der Arbeitnehmeranzahl (§ 7 MitbestG, § 4 MontanMitbestG, § 5 MontanMitbestErgG). Danach kann ein Aufsichtsrat mit maximal 21 Personen besetzt sein, was eine Ausschussbildung dringend erfordert, um die Überwachungsaufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können. Kleiner besetzte Aufsichtsräte vermögen indes auch ohne Ausschüsse ihre Überwachungstätigkeit effizient wahrzunehmen – dies wird durch den Wortlaut dieser Empfehlung impliziert. Denn in einem nur mit drei oder sechs Personen besetzten Aufsichtsrat kann schon im Plenum ein reger Meinungsaustausch stattfinden, so dass eine Ausschussbildung nicht als Best Practice empfohlen wird. Wegen des ausdrücklichen Wortlauts im Kodex soll eine Einschränkung der Entsprechenserklärung nach § 161 AktG deshalb nicht erforderlich sein (*so Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder, Tz. 5.3.1 Rz. 680*).

Sonstige spezifische Gegebenheiten

Neben der Aufsichtsrats-/Unternehmensgröße können – so der Kodex-Wortlaut – auch andere spezifische Gegebenheiten des Unternehmens zur Bildung von Ausschüssen raten oder diese eben nicht empfehlen. Dies gilt etwa dann, wenn das Unternehmen über eine sehr komplexe Finanzstruktur verfügt und die Ressortzuständigen im Vorstand insoweit vom Aufsichtsrat auch beraten werden müssen. Der dafür erforderliche hohe sachliche oder zeitliche Aufwand kann – je nach Unternehmen – nur von einem (Finanz-) Ausschuss oder sogar nur von einem einzelnen, besonders befähigten Aufsichtsratmitglied oder vom Aufsichtsratsvorsitzenden erbracht werden (*so etwa: Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder, Tz. 5.3.1 Rz. 681 m. w. Nachw.*). Letzteres kann die Bildung eines Finanzausschusses überflüssig machen und eine unnötig komplizierte Organisationsstruktur im Aufsichtsrat vermeiden.

Bildung eines Prüfungsausschusses

Jene unternehmensspezifischen Differenzierungen sollen sich im Ergebnis ferner wiederfinden bei der Empfehlung, einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) im Rahmen der Überwachung der Rechnungslegung nach § 171 AktG einzurichten (*Tz. 5.3.2*). Zwar erwähnt diese Kodex-Empfehlung nicht ausdrücklich, dass auch insoweit auf die Aufsichtsratsgröße abzustellen ist und

folglich die Unternehmensgröße Berücksichtigung finden kann. Allerdings – so wird vertreten – soll die Empfehlung im Kontext mit Tz. 5.3.1 zu lesen sein, dessen Prämisse die Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit durch Ausschussbildung ist; eben jene wird dort ausdrücklich u.a. von der Größe des Überwachungsorgans abhängig gemacht. Deshalb soll es bei kleinen Aufsichtsräten auch nicht zur Best Practice gehören, einen Prüfungsausschuss zu bilden; dies soll ebenfalls keiner ausdrücklichen Erwähnung in der Entsprechenserklärung bedürfen (*in diesem Sinne: Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder, Tz. 5.3.2 Rz. 690*).

Folgen für die Entsprechenserklärung

Nach alledem lässt sich resümierend festhalten: Macht der Wortlaut einer Kodex-Empfehlung selbst deren Umsetzung von unternehmensspezifischen Gegebenheiten abhängig, so wird die Auffassung vertreten, dass es eines expliziten Hinweises in der Entsprechenserklärung nicht bedarf, wenn die Empfehlung nicht beachtet wurde. Anders ist die Rechtslage jedoch in den weitaus überwiegenden Fällen, in denen der Kodex eine solche Einschränkung ausdrücklich nicht vorsieht: Hier wird sich die Unternehmensleitung über die Nichteinhaltung der Kodex-Empfehlung zu erklären haben. Zwar verlangt das Gesetz keine Begründung hierüber; gleichwohl ist dem Unternehmen zu raten, die Nichtanwendung zu begründen, schon um den Sachverhalt gegenüber den Kapitalanlegern verständlich zu machen. Zudem kann das Unternehmen seine Außendarstellung über die unternehmensinterne Corporate Governance gegenüber den Investoren im Vergleich zu den anderen auf dem Kapitalmarkt agierenden Unternehmen verbessern.

Praktische Konsequenzen

Der Deutsche Corporate Governance Kodex hat – ganz im Sinne des Aktien- und Kapitalmarktrechts – auch die Funktion, Best Practice in Sachen Corporate Governance zu standardisieren. Werden dabei Unternehmensspezifika berücksichtigt, kann er diese Funktion nur eingeschränkt erfüllen. Dies erschwert den Umgang mit dem Kodex sowohl bei den Unternehmen als auch bei den Investoren; es bleiben rechtliche Unsicherheiten, ungeklärte Auslegungsfragen und -spielräume (*vgl. zu diesen: Seibt, AG 2003, S. 470 ff.*). Dem kann teilweise dadurch abgeholfen werden, dass Kodex-Abweichungen nicht nur offen gelegt, sondern vermehrt auch begründet werden.

Börsennotierte Familiengesellschaften mit geringem Streubesitz

Eine von den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex abweichende Behandlung ist nicht schon deshalb geboten, weil sich das Unternehmen größtenteils in Familienbesitz oder anderweitig „in festen Händen“ befindet und nur ein geringer Aktienanteil an einem staatlich organisierten Markt gehandelt wird:

Externe Corporate Governance

Dies gilt zunächst und uneingeschränkt für die Kodex-Regelungen zu Rechnungslegung und Transparenz (*Tz. 6 und 7*): Allein der Umstand, dass das Unternehmen den organisierten Kapitalmarkt in Anspruch nimmt, verlangt eine Standardisierung der Rechnungslegung und der Außendarstellung, um eine Vergleichbarkeit für potenzielle Investoren herstellen zu können.

Interne Corporate Governance

Aber auch die Regelungen zur unternehmerischen Binnenorganisation finden hier ihre Berechtigung. Denn die im Deutschen Corporate Governance Kodex aufgestellten Standards wollen in erster Linie dem sog. Principal-Agent-Konflikt, also der Interessendivergenz zwischen Principal (= Aktionär) und dem Agent (= Vorstand), Rechnung tragen. Eben jener besteht dann, wenn – wie in Publikumsgesellschaften typisch – Aktienbesitz und (eigenverantwortliche) Unternehmensleitung personell auseinander fallen. Diese Trennung von Eigentum und Verwaltung wird gerade in der Organisationsstruktur eines Unternehmens und bei den ihr zugrunde liegenden Rechtsvorschriften beachtet. In Familienunternehmen mit einem nur geringen Anteil frei handelbarer Aktien muss der Agency-Problematik in besonderem Maße Rechnung getragen werden: Denn häufig besetzen die Familiengesellschafter die Führungspositionen und haben damit sowohl als Vorstand als auch als Aktionär Eigeninteressen, die denen der Aktionärsminderheit entgegenlaufen können.

Satzungsstrenge und Standardisierung der Binnenorganisation

Indes wird gewiss manchem Familiengesellschafter die durch den Deutschen Corporate Governance Kodex erreichte Standardisierung auch in der Binnenstruktur des Unternehmens unnötig und überzogen erscheinen. Dennoch – mit der Inanspruchnahme des Kapitalmarkts lautet die Devise: Standardware statt Maßanzug; hier tritt die Freiheit bei der Ausgestaltung der Unternehmensorganisationen in den Hintergrund. Deshalb ist das Aktienrecht in § 23 Abs. 5 AktG mit der Satzungsstrenge belegt, welche durch den Kodex faktisch intensiviert wird.

Corporate Governance in nicht-börsennotierten Gesellschaften

Gestaltungsfreiheit als Ausgangspunkt

Folgerichtig verliert diese Standardisierung ihre Berechtigung, wenn das Unternehmen einen geschlossenen Gesellschafterkreis besitzt und die Anteile nur privat gehandelt werden. Hier finden sich Gesellschaftsformen (Personengesellschaften und GmbH), bei denen die Privatautonomie, also die Satzungsfreiheit, den Rechtsrahmen dominiert. Satzungsstrenge bzw. Standardisierung der unternehmerischen Binnenorganisation ist dabei weder erforderlich noch zweckmäßig. Dies gilt im Grundsatz auch für nicht-börsennotierte Tochtergesellschaften in einer Konzernstruktur.

Bedeutung guter Corporate Governance

Anerkannt ist, dass Corporate Governance selbst in mittelständischen Familiengesellschaften positive Effekte erzielen kann, wenngleich sich die damit verfolgten Ziele wesentlich von denen der Corporate Governance kapitalmarktorientierter Gesellschaften unterscheiden. Denn im Unterschied zur Aktiengesellschaft besteht bei diesen Unternehmen häufig keine Trennung von Eigentum und Verwaltung, und wenn doch, haben die Gesellschafter Weisungs- und individuelle Informationsrechte gegenüber der Unternehmensleitung. Gleichwohl bringt gute Corporate Governance auch dem nicht-börsennotierten Mittelstand geringere Kapitalkosten. Dies gilt nicht nur für den Bereich der Eigenkapitalfinanzierung, sondern auch und vor allem für die Versorgung mit Fremdkapital, insbesondere von Banken.

Corporate Governance und Basel II

Die Corporate-Governance-Überlegungen für den Mittelstand haben mit der Neuausrichtung des Kreditgeschäfts durch die bevorstehende Novellierung der Eigenkapitalvereinbarung des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht (Basel II) schon jetzt einen deutlichen Schub erhalten. Die zunehmende Qualitätsdifferenzierung bei der Kreditvergabe wird die Unternehmen dazu bewegen, mehr Augenmerk auf Transparenz nach außen und auf klare Unternehmensstrukturen nach innen zu legen. Und nicht zuletzt dient gerade die interne Corporate Governance in Form von Risikomanagement und Controlling dazu, Unternehmenskrisen frühzeitig zu erkennen, um den Weg in die Insolvenz zu verhindern (*vgl. zu diesem Defizit: Wellensiek, BB Erste Seite Heft 35/2003*).

Mittelbare Anwendung des Deutschen Corporate Governance Kodex

Die Kodex-Kommission hat sich in der Präambel dahingehend geäußert, der Deutsche Corporate Governance Kodex solle auch bei nicht-börsennotierten Gesellschaften und damit auch für andere Gesellschaftsformen Anwendung finden. Zur Begründung wird darauf verwiesen, dass der Kodex in weiten Teilen allgemein gültige Standards guter Unternehmensführung enthalte, die unabhängig von der spezifischen Rechtsform zu berücksichtigen sind (*vgl. Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder, Präambel Rz. 105*). Dies erscheint jedoch schon deshalb schwierig, weil der Kodex – ganz im Sinne seiner Ausrichtung auf börsennotierte Gesellschaften – die Besonderheiten des Mittelstands, wie beispielsweise seine Defizite in der Eigenkapitalausstattung, in der Kreditversorgung und seine Nachwuchsproblematik, aber auch und gerade die Positivwirkung seiner Unabhängigkeit vom Kapitalmarkt, unbeachtet lässt.

Externe Corporate-Governance-Regelungen

Zudem orientiert sich der Kodex schon in seiner Gliederung ganz maßgeblich an der Rechtsform der großen Publikumsaktiengesellschaft. Deshalb sind seine Standards gerade für nicht-börsennotierte Unternehmen anderer Gesellschaftsformen nur bedingt geeignet. Dies gilt zunächst im Grundsatz mit Blick auf die Anforderungen an Transparenz und Rechnungslegung, die ihre Legitimation gemeinhin in der Börsennotierung haben. Allerdings können einige Regelungen

auch für nicht-börsennotierte Gesellschaften von Interesse sein, so z. B. die Empfehlung eines *fast close* (*vgl. Tz. 7.1.2*), also den Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich zu machen (*Ringleb/Kremer/Lutter/v. Werder, Präambel Rz. 106*). Und schließlich vermögen die Standards des Kodex das Bewusstsein der Unternehmensleiter dafür zu schärfen, gegenüber allen Geldgebern (gleichgültig ob Fremd- oder Eigenkapitalgeber) mit „offenen Karten zu spielen".

Interne Corporate-Governance-Regelungen

Auch die Übertragung solcher Kodex-Empfehlungen, die sich mit der Binnenorganisation einer Gesellschaft beschäftigen, scheint schwierig. Denn hierbei darf nicht verkannt werden, dass diese ganz nachdrücklich von der gewählten Rechtsform und damit der Binnenstruktur der Gesellschaft abhängt. Gerade mit Blick auf die recht unterschiedliche Binnenorganisation der einzelnen Rechtsformen wird eine Übertragung der Kodex-Empfehlungen und -Anregungen zweckmäßigerweise nur auf ausgewählte, strukturell vergleichbar aufgebaute Gesellschaften möglich sein, so z. B. auf geschlossene Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien, auf GmbH mit freiwillig eingerichtetem oder obligatorischem Aufsichtsrat sowie auf andere Rechtsformen mit einer mehrgliedrigen Organisationsstruktur in der Unternehmensführung. Indes – auch dort sind sonstige individuelle Gegebenheiten (z. B. die Unternehmensgröße) zu berücksichtigen und im Einzelfall zu prüfen, welche Regelungen sinnvoll erscheinen und welche nicht.

Eigener Corporate Governance Kodex für den Mittelstand?

Corporate Governance ist notwendig; ihre Standardisierung im Detail jedoch nicht (*für diese: Strenger, BB Erste Seite, Heft 33/2003; a.A. Bernhardt, DB Gastkommentar, Heft 32/2003*). Gewiss würde jene die Beurteilung der (internen) Corporate Governance eines Unternehmens verobjektivieren und vereinfachen, jedoch auch die Privatautonomie rigide einschränken. Notwendige Corporate-Governance-Anforderungen sind vielmehr so umzusetzen, dass der heterogenen Organisation und Zielsetzung in mittelständischen Unternehmen Rechnung getragen wird. Folgerichtig darf auch eine (gewünschte) Evaluierung nicht standardisiert werden, sondern muss unter Berücksichtigung der konkreten Verhältnisse des jeweiligen Unternehmens und seines Umfelds erfolgen. Mithin würde auch ein mit Basel II verbundenes Unternehmensrating durch das Kreditinstitut, welches auf einem bloßen Abarbeiten von Checklisten basiert, den spezifischen Belangen des Mittelstands nicht gerecht, wird die Qualität der Corporate Governance eines Unternehmens nicht adäquat beurteilt und die bonitätsabhängige Eigenkapitalunterlegung des Kreditnehmers ungenau gemessen (*in diesem Sinne auch: Kollmann, WM Sonderbeilage 1/2003, S. 17*). ■

Im Fokus

Reputationsrisiko: Geldwäsche

Der Gefahr, zu Zwecken der Geldwäsche missbraucht zu werden, unterliegen bei weitem nicht mehr nur die Banken. Das Geldwäschegesetz verpflichtet eine Vielzahl von Unternehmen, aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um dem Missbrauch vorzubeugen. Aufgrund des erheblichen Reputationsrisikos liegen entsprechende Maßnahmen auch im Interesse dieser Unternehmen, zumal die organisierte Kriminalität ihre geldwäscherelevanten Transaktionen zunehmend auf Branchen außerhalb des Finanzsektors überträgt. Ein wesentlicher Grund dieses Trends liegt darin begründet, dass die präventiven Maßnahmen der Banken inzwischen einen hohen Wirkungsgrad erreicht haben, Schutzmaßnahmen in Unternehmen anderer Branchen jedoch bisher kaum vorhanden sind.

Im Rahmen der aktuellen wirtschaftlichen und politischen Ereignisse rückt das Thema Geldwäsche und die damit verbundene Verhinderung der Finanzierung des Terrorismus in den Fokus der Aufmerksamkeit. Nicht nur Banken und Versicherungsunternehmen sind heutzutage klassische „Vehikel“ zur Durchführung von Geldwäsche, auch andere Unternehmen können zu Zwecken der Geldwäsche missbraucht werden. Ziel jedes Unternehmens sollte es daher sein, sich aktiv vor solchen Gefahren zu schützen.

In Deutschland wurde 1992 der Grundstein der Geldwäscheprävention mit der Schaffung des Straftatbestandes Geldwäsche im Strafgesetzbuch (§ 261 StGB) gelegt. Das Geldwäschegesetz (GwG) von 1993 verpflichtete zunächst nur die als besonders gefährdet geltenden Banken und Finanzdienstleister dazu, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um sich vor dem Missbrauch zu Zwecken der Geldwäsche zu schützen. Mit der Neufassung des GwG vom 8. August 2002 wurde der verpflichtete Personenkreis deutlich erweitert.

Verpflichteter Personenkreis

Neben den Instituten der Kredit- und Versicherungswirtschaft müssen seit August 2002 weitere Berufsgruppen, wie beispielsweise Finanzunternehmen, Rechtsanwälte und Notare, den Verpflichtungen aus dem Geldwäschegesetz nachkommen. Zudem sind nun auch Personen, die entgeltlich fremdes Vermögen verwalten (z. B. Treuhänder, Vermögensverwalter oder Immobilienverwalter) und auch alle sonstigen Gewerbetreibenden bei der Vornahme von Bargeldgeschäften über 15.000 Euro verpflichtet, denjenigen zu identifizieren, der ihnen gegenüber auftritt.

Diese Erweiterung bedeutet für die bislang nicht in die Geldwäschebekämpfung eingebundenen Unternehmen, dass auch sie unter die Regelungen des GwG fallen, wenn sie Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr annehmen. Denn für diesen Fall sieht das GwG für alle Gewerbetreibenden grundsätzliche Identifizierungs- und Meldepflichten vor. Davon sind insbesondere diejenigen Unternehmen betroffen, die – wie beispielsweise der Automobilhandel – im Rahmen ihrer Geschäftsaktivitäten regelmäßig höhere Bargeldsummen annehmen. Aber auch international agierende Unternehmen, die ihre Waren in Kulturkreisen verkaufen, in denen Bargeldtransaktionen noch einen besonders hohen Stellenwert inne haben, fallen unter die Regelungen des GwG. Zur Einhaltung dieser Pflichten sollten die betreffenden Unternehmen eine risikoadäquate und geschäftsspezifische Aufbau- und Ablauforganisation einrichten.

Im Regelfall ist mit geldwäscherelevanten Transaktionen zunächst kein direkter wirtschaftlicher Schaden für das betreffende Unternehmen verbunden. Jedoch steht durch die Entdeckung und Veröffentlichung potenzieller Sachverhalte die Reputation auf dem Prüfstand. Ein hieraus resultierender Vertrauensverlust in die Integrität des Unternehmens kann zu spürbaren wirtschaftlichen Folgeschäden bei den betroffenen Unternehmen führen. Dieses Vertrauen ist oft nur unter größter Anstrengung wiederherzustellen.

Wesentliche Identifikations-, Feststellungs- und Anzeigepflichten

Die unternehmens- und gegebenenfalls konzernweite strikte Einhaltung der nachfolgend dargestellten wesentlichen Pflichten aus dem GwG kann zu einer deutlichen Minderung des Reputationsrisikos für das Unternehmen beitragen:

- Identifikation bei Bartransaktionen von 15.000 Euro oder mehr (§ 3 Abs. 1 Satz 2 GwG);
- Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten der Transaktion (§ 8 GwG);
- Erstattung einer Anzeige bei Verdacht der Geldwäsche (§ 11 GwG).

Die Vorschriften des GwG verpflichten das Unternehmen und die für das Unternehmen handelnden Mitarbeiter zur Identifizierung des auftretenden Kunden bei der Annahme von Bargeld im Wert von 15.000 Euro oder mehr. Sollten Zweifel bestehen, inwieweit eine Finanztransaktion der Geldwäsche bzw. der Steuerhinterziehung oder der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung dient, ist die Identifizierung auch bei Transaktionsvolumina unter 15.000 Euro vorzunehmen.

Dabei versteht man unter der Identifizierung im Sinne des GwG die Feststellung des Namens, des Geburtsdatums und -ortes, der Staatsangehörigkeit sowie der Anschrift der zu identifizierenden Person anhand eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses, sowie die Art, die Nummer und die ausstellende Behörde des Ausweisdokumentes.

Darüber hinaus muss der wirtschaftlich Berechtigte der Transaktion erfragt und festgestellt werden. Hierdurch soll nach Möglichkeit vermieden werden, dass so genannte Strohmänner mit der Abwicklung von Geschäften beauftragt werden, um den wahren wirtschaftlichen oder rechtlichen Hintergrund einer Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu verschleiern.

Ebenso sollten Kenntnisse über den Geschäftspartner (Know-Your-Customer-Prinzip) selbstverständlich sein.

Sollte der Verdacht bestehen, dass eine Transaktion bzw. deren Durchführung der Geldwäsche dient, ist unverzüglich eine Anzeige an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu erstatten. In diesen Fällen darf die Transaktion erst durchgeführt werden, wenn die Zustimmung des Staatsanwaltes vorliegt bzw. zwei Werktage nach der Abgabe der Anzeige verstrichen sind, ohne dass die Durchführung der Transaktion strafprozessual untersagt wurde.

Pflicht zur Implementierung von Sicherungsmaßnahmen

Nach § 14 Abs. 2 GwG müssen Unternehmen, die regelmäßig identifizierungspflichtige Geschäfte durchführen (Annahme von Bargeld i.H.v. mindestens 15.000 Euro), bestimmte Sicherungsmaßnahmen einführen.

Sicherungsmaßnahmen im Sinne des GwG sind:

- Bestimmung eines Geldwäschebeauftragten;
- Entwicklung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen;
- Sicherstellung der Zuverlässigkeit der Mitarbeiter;
- Schulung der Mitarbeiter über die Methoden der Geldwäsche.

Das Unternehmen ist verpflichtet, einen so genannten Geldwäschebeauftragten, der unmittelbar der Geschäftsleitung unterstellt ist, zu bestimmen. Er dient als Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden und sollte bezüglich der Fragestellungen der Geldwäsche unbeschränkt wei-

sungsbefugt sein. Das GwG enthält keine Vorgaben bzgl. der fachlichen Kompetenz und der eventuellen Unvereinbarkeit bestimmter Tätigkeiten mit der Funktion des Geldwäschebeauftragten.

Die Entwicklung interner Grundsätze, angemessener geschäfts- und kundenbezogener Sicherungssysteme und Kontrollen zur Verhinderung der Geldwäsche ist eine sehr allgemein gehaltene und vielfältig interpretierbare Verpflichtung. Grundsätzlich bedeutet dies, auf Basis einer Gefährdungsanalyse eine Aufbau- und Ablauforganisation zu schaffen, die verhindern soll, dass das Unternehmen zur Geldwäsche missbraucht wird. Im Rahmen der Gefährdungsanalyse werden die aus der Geschäftstätigkeit resultierenden Risiken zur Geldwäsche identifiziert und bewertet, um in der Folge sämtliche organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen ableiten zu können, die zur Bekämpfung der Geldwäsche erforderlich sind.

Zu den Sicherungsmaßnahmen gehört auch, dass alle Mitarbeiter, die befugt sind, Bartransaktionen durchzuführen, hinsichtlich ihrer Zuverlässigkeit beurteilt werden. Welche Mitarbeiter aufgrund ihrer Aufgabe im Unternehmen zu beurteilen sind, sollte sich aus der Analyse der Gefährdungssituation ergeben.

Die betreffenden Mitarbeiter sind hinsichtlich der Methoden der Geldwäsche sowie über die Pflichten des Geldwäschegesetzes zu unterrichten. Dies sollte im Rahmen aufgaben- und funktionsspezifischer Schulungen der Mitarbeiter bezüglich der für sie relevanten Inhalte und Pflichten erfolgen.

Diese gesetzlich vorgeschriebenen Sicherungsmaßnahmen können allerdings nur wirksam werden, wenn sie in ein funktionierendes Risikomanagement eingebunden und auf die Spezifika des Unternehmens ausgerichtet sind.

Schlussbemerkung

Im Falle von Kreditinstituten und Versicherungsunternehmen wird die Einhaltung der Pflichten durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Bonn überwacht. Für andere Unternehmen bestehen keine internen bzw. externen Prüfungspflichten, obwohl auch sie zur Einhaltung der Geldwäschevorschriften verpflichtet sind. Gleichwohl sollte es im Interesse jedes Unternehmens sein, sich durch eine angemessene Organisation davor zu schützen, zur Geldwäsche missbraucht zu werden, zumal neben den Reputationsrisiken Bußgelder bis zu 100.000 Euro drohen. Es empfiehlt sich deshalb, die Anti-Geldwäscheorganisation in die Prüfungshandlungen der Internen Revision (sofern vorhanden) einzubeziehen. ■

Corporate Governance News

Deutschland und EU

Die Entsprechenserklärung nach § 161 AktG und die Prüfungspflicht des Abschlussprüfers

Am 1. Juli 2003 hat der Hauptfachausschuss des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) den Prüfungsstandard: „Auswirkungen des Deutschen Corporate Governance Kodex auf die Abschlussprüfung" (PS 345) verabschiedet (abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de* über den Link auf die IDW-Fachnachrichten). Unter anderem geht PS 345 auch auf die Entsprechenserklärung ein, die Vorstand und Aufsichtsrat zum Kodex abzugeben haben. Hierzu ist es Aufgabe des Abschlussprüfers, im Rahmen der Prüfung des Jahres-/Konzernabschlusses festzustellen, ob die Angabe zur Entsprechenserklärung im Anhang enthalten ist, ohne dass der Inhalt der Entsprechenserklärung Gegenstand der Abschlussprüfung wird (*PS 345, Tz. 3*).

§ 161 AktG fordert jährliche Entsprechenserklärung

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft außerhalb des Jahres-/Konzernabschlusses jährlich zu erklären, dass den Verhaltensempfehlungen des Kodex entsprochen wurde und wird bzw. welche Verhaltensempfehlungen nicht angewendet wurden und werden (Entsprechenserklärung). Diese Erklärung muss den Aktionären dauerhaft zugänglich sein. Im Anhang zum Abschluss ist anzugeben, dass die Erklärung abgegeben wurde und verfügbar ist.

Maßgebliche Regeln zur Entsprechenserklärung im PS 345

Generell geben IDW Prüfungsstandards die Berufsauffassung aus Sicht des IDW wieder und stellen insofern die „maßgeblichen fachlichen Regeln der Prüfer dar" (*Ruhnke, AG 2003, S. 372*). Im PS 345 beschäftigt sich das IDW u.a. mit Offenlegungsfragen zur Entsprechenserklärung selbst, diesbezüglichen Angabepflichten im Anhang und Konzernanhang, Verfahrensweisen bei Änderungen des Kodex und legt den Aufgabenumfang des Abschlussprüfers hinsichtlich der Entsprechenserklärung fest.

Eigenständiger Status der Entsprechenserklärung

Die Entsprechenserklärung ist nicht Teil des Jahres-/Konzernabschlusses und daher gesondert zu publizieren. Hierzu reicht die Veröffentlichung auf der Website des Unternehmens aus, sofern jährlich eine Erneuerung erfolgt und zugänglich ist.

Angabepflichten im Anhang bzw. Konzernanhang

Im Anhang zum Jahresabschluss ist gemäß § 285 Nr. 16 HGB anzugeben, dass die Entsprechenserklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist. Im Konzernanhang sind diese Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen erforderlich. Eine unmittelbare Aufnahme der Entsprechenserklärung in den Anhang oder den Lagebericht ist nach der Konzeption des Gesetzgebers nicht vorgesehen (*PS 345, Tz. 18*).

Verfahrensweise bei Änderungen im Kodex

Wird eine geänderte Fassung des Kodex bekannt gemacht, ergibt sich hieraus keine Pflicht, vor Ablauf des Zwölf-Monats-Zeitraums eine neue Entsprechenserklärung abzugeben. Die neue Fassung des Kodex muss demgemäß erst bei der nächsten turnusmäßigen Entsprechenserklärung berücksichtigt werden. Allerdings kann freiwillig auch außerhalb des Jahresturnus eine neue Erklärung abgegeben werden.

Prüfungsgegenstand bezüglich der Entsprechenserklärung

Der Abschlussprüfer hat im Rahmen der Prüfung des (Konzern-)Anhangs zu prüfen, ob o.a. Angabepflichten entsprochen wurde und ob die Entsprechenserklärung vom Vorstand und Aufsichtsrat des zu prüfenden Unternehmens abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht wurde. Da die Entsprechenserklärung selbst nicht Bestandteil des Abschlusses ist, kann auch ihre inhaltliche Aussage nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sein. ■

Smith Report setzt neue Leitlinie für britische Audit Committees

Die in der Londoner City von der Higgs-Kommission angestoßene Reform der Corporate Governance in Großbritannien hat durch den Smith Report eine nachhaltige Weiterentwicklung bezüglich der Audit Committees erfahren. Am 27. Juli 2003 hat das britische Financial Reporting Council die novellierten Inhalte des „Combined Code on Corporate Governance" beschlossen, der am 1. November 2003 in Kraft treten wird. Hierzu gehört auch ein von einer Expertengruppe unter Vorsitz von Sir Robert Smith erarbeiteter Leitfaden für Audit Committees (The Smith Guidance, abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de*). Abweichend zu den USA, in denen als direkt betroffenes Land die Enron-Krise zu einem gesetzgeberischen Aktionismus geführt hat, stand Großbritannien nicht unter einem unmittelbaren Handlungsdruck, so dass für konzeptionelle Überlegungen ein größeres Zeitspektrum verfügbar war.

Anwendungsbereich und Stellenwert der Empfehlungen

Die im Smith Report vorgelegten Empfehlungen richten sich an alle Gesellschaften, die dem „Combined Code" unterliegen. Dieses sind generell alle börsennotierten Unternehmen, da der Combined Code Bestandteil der von der britischen Financial Services Authority herausgegebenen „Listing Rules" ist. Entsprechend der in Großbritannien nach wie vor verfolgten Strategie der Selbstregulierung hat der Combined Code zwar keine Gesetzeskraft, so dass dessen Einhaltung nicht rechtlich eingefordert werden kann. Gleichwohl sorgen die Londoner Marktteilnehmer sowie Börsenbestimmungen für einen Verhaltensdruck, der den Empfehlungen einen hohen Verbindlichkeitsgrad verleiht. So kommen gemäß dem Higgs Report bisher etwa 95 % der im FTSE100-Börsenindex vertretenen Unternehmen den Verhaltensempfehlungen des Combined Code nach.

Ziel des Audit-Committee-Leitfadens der Smith Group

Der Smith Report zielt zum einen darauf ab, dem Board des Unternehmens einen Leitfaden an die Hand zu geben, um zweckentsprechende Rahmenbedingungen für sein Audit Committee zu schaffen und richtet sich zum anderen an dessen Mitglieder, um ihnen für die Erfüllung ihrer Aufgaben als Leitfaden zu dienen. Ausdrücklich wird betont, dass „Best Practice" kein allgemein gültiger Maßstab ist, sondern an unternehmensspezifischen Kriterien wie Größe, Komplexität und Risikoprofil auszurichten ist. Herausgestellt wird die besondere Rolle des Audit Committee für die Wahrung der Aktionärsinteressen, gleichzeitig aber das Konzept des monistischen britischen (Einheits-) Board in keiner Weise in Frage gestellt.

Einsetzung, Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Audit Committee

Der Leitfaden der Smith Group sieht vor, dass vom Board ein mindestens dreiköpfiges Audit Committee eingesetzt wird. Bei kleineren Gesellschaften kann diese Zahl auf zwei Personen verringert werden.

Als Hauptaufgaben und Verantwortlichkeiten werden herausgestellt:

- Überwachung der Finanzberichterstattung des Unternehmens auf vollständige und richtige Darstellung;
- Überwachung des internen Finanzkontrollsystems sowie der Risikomanagementsysteme, sofern Letztere nicht von einem gesonderten Risk Committee oder dem Board selbst überwacht werden;
- Überwachung der Effizienz der Internen Revision des Unternehmens;
- Vorschlag zur Auswahl des Abschlussprüfers gegenüber dem Board;
- Überwachung der Unabhängigkeit und Objektivität des Abschlussprüfers sowie der Effizienz seiner Arbeit;

- Entwicklung eines Konzepts bezüglich der Vergabe von „Non-Audit-Service“-Aufträgen an den Abschlussprüfer.

Leitlinien zur Mitgliedschaft im Audit Committee

- Das Audit Committee soll sich ausschließlich aus unabhängigen „Non-Executive Directors“ zusammensetzen; hinsichtlich des Kriteriums „Unabhängigkeit“ wird auf den Higgs Report zurückgegriffen, demzufolge auch Beschäftigungsverhältnisse während der letzten fünf Jahre und Verbindungen zu anderen „Directors“ über sonstige Boards oder Gremien zu berücksichtigen sind;
- mindestens ein Mitglied des Audit Committee soll zeitnahe und angemessene Finanzexpertise besitzen;
- der „Chairman“ des Board soll nicht als Mitglied des Audit Committee fungieren;
- die Bestellung soll auf Vorschlag eines Nominierungskomitees und in Abstimmung mit dem Vorsitzenden des Audit Committee durch das Board erfolgen;
- die Bestellung soll für eine Periode von bis zu drei Jahren erfolgen und höchstens zweimal verlängerbar sein, sofern weiterhin die Unabhängigkeit gegeben ist.

Leitlinien für die Sitzungen des Audit Committee

- Ein Recht auf Teilnahme an Audit-Committee-Sitzungen haben ausschließlich die Mitglieder selbst, andere Personen können allerdings hierzu eingeladen werden;
- mindestens einmal jährlich soll sich das Audit Committee mit dem Abschlussprüfer und der Internen Revision ohne Anwesenheit von Mitgliedern des Managements treffen;
- zwischen den Sitzungen des Audit Committee sowie des Board soll ausreichend Zeit zur Verfügung stehen, um in angemessener Weise die Ergebnisse der Audit-Committee-Sitzungen verarbeiten und dem Board hierüber berichten zu können.

Informationsversorgung und Ausstattung

- Das Unternehmen hat sicherzustellen, dass das Audit Committee rechtzeitig alle für seine Arbeit erforderlichen Informationen und Unterlagen erhält;
- das Audit Committee soll materiell so ausgestattet werden, dass es seine Aufgaben wahrnehmen kann; hierzu gehört auch unterstützende Sekretariatsarbeit;
- die finanzielle Ausstattung soll die Hinzuziehung einer unabhängigen rechtlichen, bilanziellen oder sonstigen Beratung ermöglichen, wenn das Audit Committee hierzu Bedarf sieht.

Geschäftsordnung und Effizienzprüfung

- Dem Audit Committee soll vom Board eine Geschäftsordnung an die Hand gegeben werden, die auf die spezifischen Verhältnisse des Unternehmens zugeschnitten ist;
- das Audit Committee hat jährlich zum einen seine Geschäftsordnung auf Änderungserfordernisse zu überprüfen sowie zum anderen die Effizienz der eigenen Arbeit;
- ebenfalls jährlich ist vom Board die Effizienz der Audit-Committee-Arbeit zu überprüfen.

Kommunikation mit den Aktionären

- Der Vorsitzende des Audit Committee soll in der Hauptversammlung für Fragen zur Arbeit des Audit Committee zur Verfügung stehen;
- im Geschäftsbericht sollen in einem separaten Abschnitt die Aufgaben und Verantwortlichkeiten des Audit Committee erläutert werden;
- lassen sich Meinungsunterschiede zwischen Audit Committee und Board nicht lösen, soll für das Audit Committee die Möglichkeit bestehen, hierauf im Geschäftsbericht hinzuweisen. ■

Corporate Governance News

U.S. Securities Exchange Commission (SEC)

COSO – ein Kontrollkonzept für das Management Reporting

Die Ende Mai 2003 erlassene Final Rule zu Section 404 des Sarbanes-Oxley Act (SOA) sieht vor, dass die Unternehmensleitungen der am US-amerikanischen Kapitalmarkt gelisteten Unternehmen in ihrem Annual Report eine Berichterstattung über das Interne Kontrollsystem aufnehmen. Die Grundlage hierfür soll die Identifizierung, Dokumentation und Bewertung wesentlicher Kontrollen mit Hilfe eines angemessenen Kontrollkonzeptes bilden.

Das in den Vereinigten Staaten überwiegend verwendete Kontrollkonzept ist das Internal Control Integrated Framework des Committee of Sponsoring Organisations (COSO) der Tradeway Commission. Mitglieder des COSO sind das American Institute of Certified Public Accountants, die American Accounting Association, sowie das Institute of Internal Auditors. Das Internal Control Integrated Framework wurde 1992 vom COSO mit dem Ziel entwickelt, den Rahmen für ein Internes Kontrollsystem zu schaffen und den Unternehmen ein Analysetool an die Hand zu geben, das ihnen helfen soll, ihre Internen Kontrollsysteme zu bewerten.

Das Internal Control Integrated Framework definiert interne Kontrolle als einen Prozess, der durch die Unternehmensleitung und die Mitarbeiter gelebt wird und das Erreichen folgender Ziele sicherstellen soll:

- Wirksamkeit und Effizienz der Unternehmensprozesse,
- Verlässlichkeit des Finanzberichtswesens und
- Einhaltung der für das Unternehmen geltenden Gesetze und Vorschriften.

Ein Internes Kontrollsystem ist danach mit Blick auf die Besonderheiten eines Unternehmens maßzuschneidern.

Es ist nicht zu erwarten, dass Unternehmen existieren, deren Interne Kontrollsysteme deckungsgleich aufgebaut sind.

Nach COSO besteht das Interne Kontrollsystem aus insgesamt fünf Komponenten des Managementprozesses:

- Control Environment (Kontrollumfeld)
- Risk Assessment (Risikobeurteilung)
- Control Activities (Kontrollhandlungen)
- Information & Communication (Information und Kommunikation)
- Monitoring (Überprüfung)

Die Darstellung in Form einer Pyramide verdeutlicht, wie die Komponenten aufeinander aufbauen bzw. miteinander vernetzt sind.

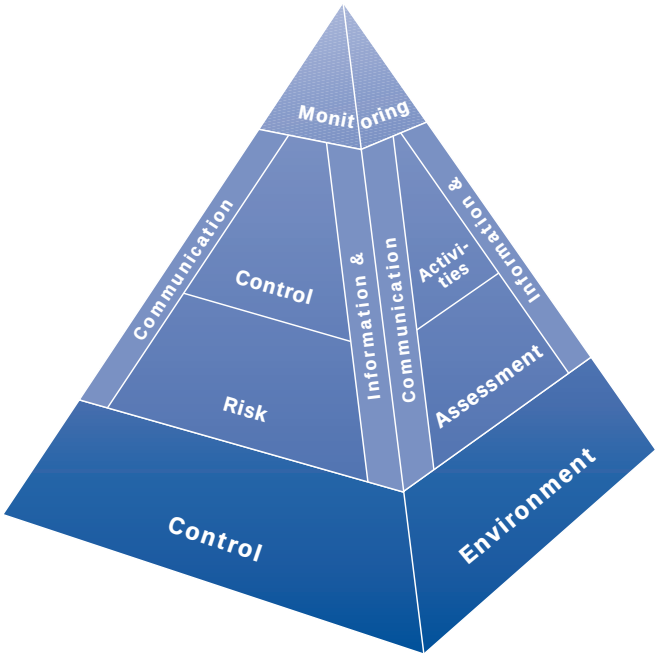

Nachfolgend werden die einzelnen Komponenten der Kontrollpyramide erläutert:

Control Environment (Kontrollumfeld)
Das Kontrollumfeld drückt die Einstellung der Organisation gegenüber der Überwachung aus. Insofern bildet es den Rahmen für das Bewusstsein der Organisationsmitglieder und ist das Fundament für alle anderen Bestandteile des Internen Kontrollsystems.

Wesentliche Bestandteile eines Control Environment sind die Integrität der Organisationsmitglieder, das ethische Bewusstsein, die Kompetenz der Mitarbeiter, die Managementphilosophie, der Führungsstil sowie das Interesse der Unternehmensführung an der Funktionsfähigkeit der einzelnen Komponenten des Internen Kontrollsystems.

Risk Assessment (Risikobeurteilung)
Die Organisation muss sich laufend mit den internen und externen Risiken beschäftigen.

Eine Voraussetzung für die Risikobeurteilung ist die Erarbeitung von Zielen auf allen Ebenen der Organisation. Die Risikobeurteilung geht jedoch weiter, indem Prozesse eingerichtet und Instrumente entwickelt werden, um die Risiken frühzeitig zu erkennen, zu analysieren und zu steuern.

Bei der Beurteilung der Funktionsweise des Risk Assessment ist daher insbesondere von Interesse, inwiefern realistische Ziele für Bereiche und Prozesse definiert wurden und wie die laufende Identifizierung und Bewertung der Risiken erfolgt.

Die Ziele und Sollvorgaben sollen dabei flexibel sein, um umgehend auf eine Veränderung der Risiken reagieren zu können.

Control Activities (Kontrollhandlungen)
Zweckentsprechende Kontrollhandlungen bedingen, dass die Unternehmensleitung Kontrollrichtlinien und -verfahren vorgegeben hat.

Mit Hilfe von sinnvollen Kontrollhandlungen soll sichergestellt werden, dass die Unternehmensziele erreicht werden. Insofern sind sie auf allen Hierarchiestufen und in allen Prozessen zu implementieren.

Unter dem Oberbegriff Kontrollhandlungen lässt sich eine Vielzahl von Aktivitäten fassen, wie z.B. Autorisierungen, Prüfungen, Abstimmungen und Nachvollziehen oder die physische Überwachung sowie die Trennung von Funktionen.

Bei der Beurteilung der Kontrollhandlungen ist u.a. darauf abzustellen, ob diese zumindest die Funktionsweise der wesentlichen Prozesse und Abteilungen angemessen sicherstellen. Ebenso ist zu hinterfragen, ob die Kontrollhandlungen ausreichend detailliert sind und ob die Überwachungshandlung und das Ergebnis angemessen dokumentiert werden. Schließlich ist sicherzustellen, dass im Rahmen der Kontrolle festgestellte Differenzen in zeitlicher und sachlicher Hinsicht behoben werden.

Information & Communication (Information und Kommunikation)
Das betriebliche Informations- und Kommunikationssystem umfasst sämtliche Prozesse und Bereiche des Unternehmens. Es soll die Information aus dem Unternehmen sowie von außen erfassen und verarbeiten. Außerdem ist es im Rahmen der Berichterstattung für die Kommunikation im Unternehmen sowie nach außen verantwortlich.

Bei der Beurteilung der Qualität der Informations- und Kommunikationsstruktur ist im Wesentlichen darauf abzustellen, ob die Informationen an den richtigen Empfänger adressiert, angemessen detailliert und zeitgemäß sind. Ebenso ist zu hinterfragen, ob Weiterentwicklungen oder Überarbeitungen des Informationssystems geplant sind und den Anforderungen entsprechen.

Monitoring (Überprüfung)
Die laufende Überprüfung des Internen Kontrollsystems soll die Funktionsweise des gesamten Systems sicherstellen. Insofern ist es notwendig, dass in allen Prozessen und Bereichen regelmäßig und in ausreichendem Umfang Prüfungen der Kontrollhandlungen durchgeführt werden. Die Prüfungen obliegen neben den Prozess- und Bereichsverantwortlichen der Internen Revision und den externen Prüfern.

Hinsichtlich der Beurteilung des Monitoring ist darüber hinaus von Interesse, ob die Unternehmensleitung Vorgaben für eine einheitliche Beurteilung von Feststellungen sowie Eskalationsstufen definiert hat. Schließlich ist auch für die Akzeptanz des Internen Kontrollsystems von Bedeutung, in welchem Umfang die Unternehmensleitung Empfehlungen zur Verbesserung des Systems umsetzt.

Der COSO Report beinhaltet neben einer zusammenfassenden Übersicht, dem Framework oder konzeptionellen Rahmen, eine Berichterstattung an außenstehende Parteien sowie ein Instrumentarium zur Beurteilung des Internen Kontrollsystems (*evaluation tools*).

Dieses Instrumentarium soll eine systematische Erfassung und Beurteilung des Internen Kontrollsystems unterstützen. Hierzu existieren umfangreiche Aufstellungen zu den Bestandteilen guter interner Kontrolle nebst der beispielhaften Dokumentation einer Analyse. ■

Enterprise Risk Management Framework

Aufbauend auf dem Internal Control Integrated Framework hat das COSO ein Projekt begonnen zur Entwicklung eines konzeptionellen Rahmens, der in sich abgestimmte Grundsätze, eine gemeinsame Terminologie und praktische Umsetzungsempfehlungen für Unternehmen liefert, die ihre Risikomanagement-Prozesse entwickeln oder benchmarken wollen.

Als Teil eines umfangreichen Beurteilungsprozesses des Frameworks wurde der Entwurf veröffentlicht und bis zum 14. Oktober 2003 zur Diskussion gestellt. Der Entwurf ist erhältlich unter *http://www.erm.coso.org/Coso/coserm.nsf/frmWebCOSOOverview*.

In der endgültigen Fassung soll das COSO Enterprise Risk Management Framework in 2004 veröffentlicht werden. ■

Financial Reporting Update

IFRS/IAS

IFRS 1: First-time Adoption of International Financial Reporting Standards veröffentlicht

Am 19. Juni 2003 hat das IASB den Standard IFRS 1 veröffentlicht, der die erstmalige Aufstellung eines vollständigen IFRS-Abschlusses erleichtern soll. Der Standard ist für Geschäftsjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar 2004 beginnen. Eine frühere Anwendung wird empfohlen.

Der neue Standard enthält für den Erstanwender gegenüber den bisherigen Regelungen des SIC-8, nach dem eine rückwirkende Anwendung aller Standards und Interpretationen erforderlich ist (so, als ob schon immer nach IFRS bilanziert worden wäre), wesentliche Änderungen und Erleichterungen.

Zielsetzung des IFRS 1 ist, dass die Abschlussadressaten transparente und über alle offen gelegten Perioden vergleichbare Informationen erhalten. Die IFRS-Eröffnungsbilanz ist dabei eine geeignete Ausgangsbasis für die IFRS-Rechnungslegung. Die Kosten für die Erstellung des erstmaligen IFRS-Abschlusses sollten in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen stehen.

Anwendungsbereich

Erstanwender sind alle Unternehmen, die im Erstanwendungszeitpunkt (*reporting date*) einen IFRS-Abschluss veröffentlichen, in dem sie ausdrücklich und uneingeschränkt erklären, dass sie IFRS angewendet haben und dass der Abschluss mit IFRS übereinstimmt (*explicit and unreserved statement of compliance with IFRS*). Der Übergangszeitpunkt (*date of transition*) ist der Zeitpunkt für die Eröffnungsbilanz der frühesten im IFRS-Abschluss dargestellten Vergleichsperiode. Es müssen mindestens die Vergleichszahlen einer Vorperiode angegeben werden.

Grundsatz: Ansatz und Bewertung nach den zum Berichtszeitpunkt gültigen IFRS (retrospektive Anwendung)

In der Eröffnungsbilanz sind nach den zum Berichtszeitpunkt gültigen IFRS

- sämtliche bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte und Schulden zu erfassen; nach IFRS nicht bilanzierungsfähige Vermögenswerte und Schulden dürfen nicht angesetzt werden;
- Ausweisregeln zu beachten und ggf. umzugliedern;
- Vermögenswerte und Schulden nach IFRS zu bewerten.

Bei der Aufstellung der IFRS-Eröffnungsbilanz muss der Erstanwender daher grundsätzlich alle Vermögenswerte und Schulden bis zur erstmaligen Erfassung in der Bilanz zurückverfolgen. Um die Vollständigkeit der nach IFRS auszuweisenden Vermögenswerte und Schulden sicherzustellen, müssen auch alle Sachverhalte berücksichtigt werden, die sich bisher nicht im Abschluss niedergeschlagen haben, um Ansatz und Bewertung nach den Regeln der IFRS vorzunehmen.

Erleichterungswahlrechte

Für bestimmte Sachverhalte enthält der Standard die Vermutung, dass die Kosten für eine retrospektive Anwendung deren Nutzen übersteigen. Abweichend von der o.a. grundsätzlichen Regelung werden den Unternehmen daher einige Erleichterungen als **Wahlrechte** eingeräumt, die unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden dürfen.

Die Befreiungsvorschriften sehen unter anderem vor, dass auf Unternehmenszusammenschlüsse, die vor dem Übergangszeitpunkt nach anderen Rechnungslegungsvorschriften abgebildet wurden, IAS 22 *Business Combinations* (künftig IFRS 3) nicht angewendet werden muss. Die Befreiungsvorschriften sind nicht nur auf Tochterunternehmen anzuwenden, sondern gelten entsprechend auch für assoziierte Unternehmen und Joint Ventures.

Weiterhin können Gegenstände des Anlagevermögens mit dem beizulegenden Zeitwert oder mit einem nach IFRS fortgeschriebenen Wert aus einer früheren Neubewertung angesetzt werden, statt diese mit den im Erstanwendungszeitpunkt gültigen, nach IFRS ermittelten, fortgeführten Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

In Abweichung zu IAS 19 sieht die Befreiungsregelung des IFRS 1 die Korridorregelung für die versicherungsmathematischen Gewinne und Verluste nicht vor. Dementsprechend sind bei der erstmaligen Anwendung von IFRS alle versicherungsmathematischen Gewinne oder Verluste aus leistungsorientierten Zusagen zu erfassen (*fresh start*), auch wenn in späteren Perioden die Korridormethode angewendet werden soll. Dieses Wahlrecht ist für alle leistungsorientierten Pläne einheitlich auszuüben.

In Abweichung von der Grundregel nach IAS 21 dürfen nach IFRS 1 sämtliche Umrechnungsdifferenzen aus allen Tochterunternehmen zum Übergangszeitpunkt auf „Null“ gestellt werden. Bei Abgang der Tochterunternehmen in einer späteren Periode werden nur Umrechnungsdifferenzen erfolgswirksam berücksichtigt, die nach dem Übergangszeitpunkt entstanden sind.

Bei zusammengesetzten Finanzinstrumenten (*compound financial instruments*) müssen bei Anwendung der Befreiungsvorschrift die originäre und die während der Laufzeit entstehenden Eigenkapitalkomponenten nicht mehr aufgeteilt werden, sofern zum Übergangszeitpunkt die Fremdkapitalkomponente eines solchen Finanzinstruments nicht mehr ausstehend ist.

Weiterhin **darf** nach IFRS 1 ein Tochterunternehmen bei der erstmaligen Veröffentlichung eines eigenen IFRS-Abschlusses die Werte übernehmen, die es für die Einbeziehung in den Konzernabschluss des Mutterunternehmens ermittelt hat. Wenn dagegen das Tochterunternehmen bereits vor dem Mutterunternehmen einen eigenen IFRS-Abschluss erstellt hat, **muss** die Muttergesellschaft die Wertansätze der Vermögenswerte und Schulden des Tochterunternehmens übernehmen.

Ausnahmeregeln

Ein **Verbot** der retrospektiven Anwendung besteht nach dem Standard bei der Ausbuchung finanzieller Vermögenswerte und Schulden, der Bilanzierung von Sicherungsbeziehungen (*hedge accounting*) und der Vornahme von Schätzungen.

Die Regeln zur Ausbuchung (*derecognition*) von Finanzinstrumenten nach IAS 39 sind ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des IAS 39 zum 1. Januar 2001 prospektiv anzuwenden. Das bedeutet, dass vor dem 1. Januar 2001 im Vorabschluss ausgebuchte Finanzinstrumente (*financial assets and liabilities*) nicht nach den IFRS-Regelungen anzusetzen sind, sofern diese nicht aufgrund einer späteren Transaktion oder eines Ereignisses erneut anzusetzen sind.

Weiterhin sind zum Übergangszeitpunkt alle Derivate zum beizulegenden Zeitwert (*fair value*) in der Bilanz auszuweisen. Gleichzeitig sind alle im Vorabschluss erfassten Abgrenzungsposten (*deferred losses and gains*) aus Derivaten, die wie Vermögenswerte oder Schulden erfasst wurden, zu eliminieren, da sie die Ansatzkriterien der IFRS nicht erfüllen. Ab dem Übergangszeitpunkt müssen alle Sicherungsbeziehungen, die den Anforderungen des IAS 39 zu diesem Zeitpunkt entsprechen, nach den speziellen Regeln des IAS 39 bilanziert werden.

Für die Erstellung des handelsrechtlichen Vorjahresabschlusses waren für viele Sachverhalte Annahmen und Schätzungen über Entwicklungen nach dem Bilanzstichtag notwendig. Diese Annahmen und Schätzungen sind, soweit sie auch für den IFRS-Abschluss notwendig sind, zu übernehmen. Die Wertaufhellungsperiode verlängert sich nach dieser Regel nicht bis zu dem Zeitpunkt der tatsächlichen Erstellung der IFRS-Eröffnungsbilanz oder der Bilanz zum Ende der Vergleichsperiode.

Anhangangaben
Im erstmaligen IFRS-Abschluss sind alle nach IFRS vorgeschriebenen Anhangangaben anzugeben. Der erste IFRS-Abschluss muss mindestens eine Vorjahresperiode mit Vergleichswerten enthalten.

Im Anhang ist zu erläutern, wie die Umstellung auf IFRS die Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechung und die Kapitalflussrechnung beeinflusst haben.

Im ersten IFRS-Abschluss müssen folgende Überleitungsrechnungen dargestellt werden:

- Überleitung des bisherigen Eigenkapitals auf IFRS
  – für die Eröffnungsbilanz (Übergangszeitpunkt);
  – für die Schlussbilanz des letzten Abschlusses (Vorjahresstichtag);
- Überleitung des letzten veröffentlichten Ergebnisses auf das Ergebnis nach IFRS der gleichen Periode.

Die Überleitungen sollen dem Adressaten ausreichende Detailinformationen liefern, um die wesentlichen Abweichungen nachvollziehen und die Gründe für Differenzen erkennen zu können.

Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens
Der IFRS 1 ist erstmalig für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2004 beginnen, verpflichtend anzuwenden.

Die frühere Anwendung wird vom IASB empfohlen. Sofern der Standard freiwillig früher angewendet wird, muss dies im Anhang angegeben werden. ■

Pension Funding: Externe Finanzierung von Verpflichtungen aus Pensionszusagen

Durch *Pension Funding* können Unternehmen von der unter IFRS bestehenden Möglichkeit der Saldierung von Pensionszweckvermögen mit entsprechenden Pensionsrückstellungen Gebrauch machen. So kann eine günstigere Bilanzdarstellung erreicht werden, etwa in Form einer höheren Eigenkapitalquote, eines verbesserten ROCE (*return on capital employed*), eines geringeren Verschuldungsgrads etc., ohne dass dies Auswirkungen auf die deutsche Handelsbilanz hat. *Pension Funding* ist für Zwecke des deutschen Steuerrechts neutral.

Struktur des Pension Funding
Pension Funding stellt eine Lösung zur externen Finanzierung von bestimmten Verpflichtungen aus betrieblicher Altersversorgung dar. Dazu werden Vermögenswerte unterschiedlichster Art (wie z.B. Barvermögen, Wertpapiere, aber auch Grundstücke etc.) durch Übertragung auf einen eigenständigen Rechtsträger (Trust) vom übrigen Unternehmensvermögen endgültig und unwiderruflich getrennt. Der Trust verwaltet das Vermögen unabhängig aufgrund vertraglicher Regelungen mit dem Unternehmen nach dessen Vorgaben und stellt zugleich sicher, dass es ausschließlich zur Finanzierung bzw. Sicherung der Pensionsansprüche verwendet werden kann. Da dies selbst im Falle einer Unternehmensinsolvenz gilt, kann zugleich ein Insolvenzschutz weit über die Grenzen des PSVaG (Pensionssicherungsverein auf Gegenseitigkeit) hinaus erzielt werden. Laufende Kosten der Insolvenzsicherung fallen in der Regel nicht an.

Flexibilität des Pension Funding

Es bestehen keine gesetzlichen Regelungen über die Höhe der Vermögensübertragung auf den Trust. Dies gilt sowohl im Rahmen der erstmaligen Übertragung als auch bei Wertveränderungen der Pensionsrückstellung bzw. der auf den Trust übertragenen Vermögenswerte. Insoweit entscheidet das Unternehmen nach eigenem Ermessen, welchen Teil seiner Pensionsverpflichtungen es durch Vermögensübertragung auf den Trust absichern möchte. Regelmäßig bedarf die Einführung eines *Pension Funding* nicht der Zustimmung Dritter, z. B. der Arbeitnehmer oder des Betriebsrats.

Die internationalen Bilanzierungsgrundsätze fordern die endgültige und unwiderrufliche zivilrechtliche Vermögensübertragung auf den Trust, die auch im Fall der Insolvenz des Trägerunternehmens bestehen bleiben muss. Grundsätzlich ist das Unternehmen frei in der Wahl der Vermögenswerte, die es auf den Trust überträgt. Diese müssen allerdings geeignet sein, das Ziel der Finanzierung und Sicherung der Pensionsansprüche auch im Insolvenzfall zu erfüllen. In diesen Grenzen kann das Unternehmen aufgrund vertraglicher Gestaltung bei Gründung des Trust die Anlagepolitik des übertragenen Vermögens verbindlich vorgeben. Allerdings sollte im Einzelfall mit dem Abschlussprüfer abgestimmt werden, ob durch eine Übertragung auf den Trust eine Saldierung des Vermögenswertes mit der Pensionsrückstellung im IFRS-Abschluss zulässig ist.

Auswirkung auf die Handels- und Steuerbilanz einerseits und den IFRS-Abschluss andererseits

Im IFRS-Abschluss wird das auf den Trust übertragene Vermögen (*plan assets* bewertet zum Marktwert) mit den Pensionsrückstellungen des Unternehmens saldiert. Neben den o. g. bilanziellen Effekten können sich auch positive Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung ergeben (Verringerung des Personalaufwandes, Erhöhung des operativen Ergebnisses). Beides hat regelmäßig positiven Einfluss auf die externe Beurteilung des Unternehmens (verbessertes Kreditrating u. Ä.).

Nach den derzeit gültigen IFRS-Regeln schlagen sich Bewertungsanpassungen des getrennten Vermögens nur eingeschränkt im IFRS-Abschluss nieder. Dadurch kann eine Unterbewertung der Pensionsrückstellung entstehen. Dagegen werden für Belange der deutschen Handelsbilanz auch nach Umsetzung des *Pension Funding* die Pensionsverpflichtungen in Form von Rückstellungen passiviert und die zu deren Finanzierung auf den Trust übertragenen Vermögenswerte auf der Aktivseite ausgewiesen. Wegen des Maßgeblichkeitsprinzips gilt dies auch für die Steuerbilanz.

Vorteile des Pension Funding im Überblick

Folgende wesentliche Vorteile bietet das *Pension Funding*:

- externe Finanzierung der Pensionsverpflichtungen;
- mangels gesetzlicher Vorgaben freie Entscheidung des Unternehmens über die Höhe der Übertragung von Vermögenswerten auf den Trust;
- Chance auf höhere Rendite aus der Vermögensanlage durch den Trust;
- Insolvenzsicherung der späteren Pensionszahlungen weit über den Rahmen des PSVaG hinaus;
- bilanzpolitische Möglichkeiten nach IFRS bei gleichzeitiger steuerlicher Neutralität. ■

Financial Reporting Update

US-GAAP

SEC Richtlinien für nicht-US-GAAP-konforme Finanzkennzahlen

Bei der Berichterstattung über die Entwicklung der finanziellen Ergebnisse haben viele Unternehmen mit großer Phantasie bereinigte Kennzahlen verwendet. Mit den neuen Richtlinien möchte die SEC erreichen, dass börsennotierte Unternehmen bei der Kommunikation mit dem US-amerikanischen Kapitalmarkt nur Finanzkennzahlen verwenden, die auf der pflichtgemäßen Berichterstattung nach US-GAAP basieren. Die Verwendung nicht-US-GAAP-konformer Kennzahlen zieht umfangreiche Erläuterungs- und Überleitungspflichten nach sich.

Die in der Vergangenheit bereinigten Kennzahlen sollten es den Investoren – aus Sicht der Unternehmensleitung – erleichtern, die Leistungsfähigkeit des Unternehmens bzw. dessen Liquiditätslage zu beurteilen. Dabei wurden oft Effekte eliminiert, die nach Meinung des Managements einer positiven Darstellung im Wege standen. Das Gleiche galt für Unterlagen, die bei der US-amerikanischen Börsenaufsicht Securities and Exchange Commission (SEC) im Rahmen der öffentlichen Berichterstattung eingereicht wurden.

Die SEC hat die Verwendung von Kennzahlen, die nicht unmittelbar auf US-GAAP-konformen Ausgangszahlen basieren, in der Vergangenheit kritisch begleitet und ist bei einzelnen, herausragenden Fällen mit Untersuchungen und Abmahnungen eingeschritten. Im Januar 2003 hat die SEC dann eine **Richtlinie für nicht-US-GAAP-konforme Finanzkennzahlen** (*Non-US-GAAP Financial Measures*) veröffentlicht (*vgl. hierzu den Bericht im Quarterly II/2003, Seite 27 f.*), die von allen bei der SEC gelisteten Unternehmen zu befolgen ist.

Die Regelungen verbieten z.B. die Veröffentlichung von bestimmten Kennzahlen im Anhang und enthalten Anforderungen zu Überleitungen auf die am besten vergleichbaren US-GAAP-konformen Kennzahlen. Darüber hinaus muss die Unternehmensleitung begründen, warum die jeweils verwendete nicht-US-GAAP-konforme Kennzahl für Investoren wichtig ist.

Die Richtlinie wurde von den Unternehmen kontrovers aufgenommen. Aufgrund der vielen Anfragen, wie die Richtlinie zu verstehen sei, hat die SEC im Juni 2003 weitere **Erläuterungen** herausgegeben (*Frequently-Asked-Questions*). Dabei wird zwischen Liquiditäts-Kennzahlen und Performance-Kennzahlen unterschieden.

Liquiditäts-Kennzahlen

In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass die SEC die Kennzahlen EBIT (*earnings before interest and taxes*) sowie EBITDA (*earnings before interest, taxes, depreciation and amortization*) als Liquiditäts-Kennzahlen ansieht und ausdrücklich zulässt. Dies ist bei EBITDA noch nachvollziehbar, da bei der indirekten Cash-Flow-Analyse ausgehend vom Jahresüberschuss u.a. nicht-ausgabewirksame Aufwendungen hinzugerechnet werden, um zum Cash Flow zu gelangen. Abschreibungen auf materielle Vermögensgegenstände (*depreciation*) und Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände (*amortization*) sind dabei meist wesentliche Korrekturposten auf dem Weg von einer ergebnisbezogenen Kennzahl (Jahresüberschuss) zu einer mehr liquiditätsmäßigen Betrachtung im Sinne eines Cash Flow. Allerdings sind Zinsen und Steuern ausgabewirksame Bestandteile, die dabei nicht korrigiert werden müssen. Des Weiteren können in der Kennzahl EBITDA weitere ausgabeunwirksame Aufwendungen sowie einzahlungsunwirksame Erträge enthalten sein, welche die liquiditätsbezogene Aussage in Zweifel ziehen können. Wieso allerdings auch die Kennzahl EBIT von der SEC als Liquiditäts-Kennzahl betrachtet wird, ist aus hiesiger Sicht kaum verständlich.

Allerdings hat die SEC anerkannt, dass es Umstände geben kann, in denen eine ansonsten inakzeptable Kennzahl verwendet werden muss, um die Liquiditätslage eines Unternehmens

zutreffend darzustellen (z.B. EBITDA korrigiert um bestimmte Effekte). Als Beispiel wird eine wesentliche Finanzierungsvereinbarung genannt, die in ihren Vertragsbedingungen eine spezielle Klausel aufweist, deren Kenntnis für den Investor bedeutsam für das Verständnis der Finanzlage ist. Hierbei könnte es das Unternehmen für sinnvoll erachten, eine Kennzahl so im MD&A (*Management's Discussion & Analysis*) darzustellen, wie sie laut den Finanzierungsvereinbarungen definiert ist. Diesbezüglich meint die SEC, dass eine einfache Darstellung dieser vertraglich definierten Kennzahl ohne eine entsprechende weitergehende Erläuterung zu einem falschen Eindruck führen könnte. Daher sind die Details der Vereinbarung im Anhang anzugeben. Des Weiteren muss darauf eingegangen werden, welche Konsequenzen sich aus einer Verletzung dieser Vereinbarungen für das Unternehmen ergeben würden.

Performance-Kennzahlen

Hauptanliegen der SEC hinsichtlich der Performance-Kennzahlen ist, dass Unternehmen diese Finanzkennzahlen nicht dazu verwenden, eine Ergebnisglättung (*smoothing of earnings*) vorzunehmen. Daher fordert sie, dass bei Verwendung von nicht-US-GAAP-konformen Finanzkennzahlen weitere Erläuterungen zu geben sind. Diese Erläuterungen betreffen zum einen Methoden, mit denen das Management das Unternehmen steuert oder bewertet, und zum anderen die Angabe von Gründen, warum das Management der Auffassung ist, dass die verwendeten nicht-US-GAAP-konformen Finanzkennzahlen nützliche Informationen für die Investoren darstellen.

Segment-Informationen

In der US-amerikanischen Rechnungslegung steht bei der Veröffentlichung von Segment-Informationen im Vordergrund, dass Investoren die gleichen, wenn auch verdichteten, Informationen erhalten, wie sie die Unternehmensleitung zur Unternehmenssteuerung verwendet (*Management Approach*). Dabei hat der US-amerikanische Standardsetter bewusst in Kauf genommen, dass die verwendeten Informationen nicht in letzter Konsequenz US-GAAP-Standards entsprechen müssen. Dies bedeutet, dass Kennzahlen, die aus Segment-Informationen gebildet würden, damit nicht mehr US-GAAP entsprächen und nach den neuen Regelungen konsequenterweise als nicht-US-GAAP-konform zu bezeichnen wären. Soweit geht die SEC jedoch nicht, sondern definiert die unter SFAS 131 zugelassenen, von US-GAAP abweichenden Segment-Informationen als US-GAAP-konform und umgeht so das Problem der ansonsten fällig werdenden zusätzlichen Überleitungen und Erläuterungen. Außerdem weist sie auf die Notwendigkeit einer Überleitung zum operativen Ergebnis hin, die bereits nach SFAS 131 aufzustellen und zu erläutern ist.

Regelungen im Detail

Bezüglich der detaillierten Hinweise und Erläuterungen in der SEC-Dokumentation verweisen wir auf die KPMG-Publikation „Defining Issues" No. 03-16 vom Juli 2003 (abrufbar unter *www.audit-committee-institute.de*).

Ausländische SEC-Unternehmen (Foreign Private Issuers)

Ausländische SEC-Unternehmen haben grundsätzlich die neuen SEC-Regeln zu beachten. Nicht-US-amerikanische Unternehmen, deren Wertpapiere an einer ausländischen Börse notiert sind und die nicht-US-GAAP-konforme Finanzkennzahlen auf der Basis der jeweiligen nationalen Vorschriften (*foreign* GAAP) außerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika veröffentlichen, sind von diesen SEC-Vorschriften ausgenommen.

Die SEC betont in der Dokumentation ihre stark einschränkende Interpretation hinsichtlich des Begriffs „ausdrücklich erlaubt durch ausländische Rechnungslegungsgrundsätze" (*expressly permitted by home-country's accounting standards*). Wenn jedoch eine nicht-US-GAAP-konforme Kennzahl durch die ausländischen Rechnungslegungsgrundsätze erforderlich oder ausdrücklich erlaubt ist, gilt sie nach den neuen SEC-Vorschriften auch als zulässig. ■

Publikationen

Ballwieser/Wesner/KPMG (Hrsg.), Shareholder-Value-Konzepte – Eine Untersuchung der DAX100-Unternehmen, Frankfurt a. M. 2003

Die Broschüre beinhaltet die Ergebnisse einer Ende 2002 von KPMG Financial Advisory Services in Zusammenarbeit mit Professor Ballwieser (Universität München) in großem Rahmen durchgeführten Untersuchung der DAX100-Unternehmen zu den dort angewandten und verankerten Shareholder-Value-Konzepten. Es handelt sich um die derzeit aktuellste Studie zu der im Deutschen Corporate Governance Kodex festgelegten Vorstandspflicht, den Unternehmenswert nachhaltig zu steigern. Beleuchtet wurden dabei besonders die eingesetzten Shareholder-Value-Spitzenkennzahlen und deren Konsistenz mit den vorwiegend herangezogenen Methoden der Unternehmensbewertung. Darüber hinaus wurden untersucht: Aspekte der Unternehmensplanung, die Operationalisierung der Spitzenkennzahl, die wertorientierte Vergütung sowie die Kapitalmarktkommunikation (Value Reporting). Die Erhebung wurde bereits zum zweiten Mal durchgeführt, so dass die Ergebnisse auch im Zeitvergleich gewürdigt werden können. Die Studie gibt einen aktuellen und umfassenden Einblick in die Umsetzung des Shareholder-Value-Gedankens bei Deutschlands bedeutendsten börsennotierten Unternehmen und liefert die Grundlage für eine kritische Einschätzung der Wertorientierung im eigenen Unternehmen. ■

KPMG (Hrsg.): Fokus Corporate Governance: Die Rolle der Wirtschaftsprüfer für das Funktionieren der Kapitalmärkte, Berlin 2003

Vor dem aktuellen Hintergrund spektakulärer Unternehmenskrisen wird die Debatte über Corporate Governance, sprich: über die Unternehmensführung und -kontrolle in einer globalisierten Wirtschaft, lebhafter und facettenreicher geführt denn je. Alle Beteiligten haben dabei ein gemeinsames Ziel: Wege aus der Vertrauenskrise an den Kapitalmärkten zu finden. Ob und wie dies am besten gelingen kann, wurde eingehend auf einem Symposium diskutiert, zu dem KPMG im Februar 2003 Vertreter aus Wirtschaft, Wissenschaft und Politik geladen hatte. Um die Diskussion lebendig zu halten und den Meinungsaustausch weiter zu fördern, hat der Verlag für Wirtschaftskommunikation die Referate von Professor Dr. Theodor Baums (Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt a. M.), Dr. Alexander Schaub (Generaldirektor Binnenmarkt der EU-Kommission), Professor Dr. Wienand Schruff, (Vorstandsmitglied von KPMG), Dr. Barbara Hendricks (Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesfinanzministerium) und Professor Dr. Rolf Nonnenmacher (Vorstandsmitglied von KPMG) in Buchform für die interessierte Öffentlichkeit zusammengestellt. ■

Ringleb/Kremer/Lutter/von Werder (Hrsg.); Kommentar zum Deutschen Corporate Governance Kodex, München 2003

Seit Juli 2002 haben deutsche börsennotierte Unternehmen jährlich zu erklären, ob sie den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex entsprochen haben und künftig entsprechen werden. Diese – sowohl rechtlich als auch praktisch – völlig neuartige Situation wirft eine Fülle von rechts- und praxisrelevanten Fragen auf, denen die Verfasser des Kommentars, welche selbst Mitglieder der Kodex-Kommission oder ihres Sekretariates sind, nachgehen. Der zu Jahresanfang im C. H. Beck Verlag erschienene und ca. 300 Seiten umfassende Kommentar entspricht in all seinen Teilen dem Stand vom 1. Januar 2003; trotz der Kodex-Aktualisierung vom 21. Mai diesen Jahres ist der Kommentar eine nützliche Anleitung und Hilfe für die Unternehmenspraxis, die jährlichen Entsprechenserklärungen vorzubereiten und abzugeben. Dies gilt sowohl mit Blick auf die Erklärung selbst als auch für die Art ihrer Veröffentlichung und Verfügbarkeit. ■

Hommelhoff/Hopt/von Werder (Hrsg.), Handbuch Corporate Governance, Köln/Stuttgart 2003

Corporate Governance börsennotierter Gesellschaften steht spätestens seit dem Erlass des Deutschen Corporate Governance Kodex im Juli 2002 im Mittelpunkt des Interesses. Deshalb widmet sich das im Oktober 2003 erscheinende Handbuch vor allem der Leitung, Überwachung und Transparenz börsennotierter Unternehmen. Das als Gemeinschaftswerk der Verlage Schäffer-Poeschel (Stuttgart) und Dr. Otto Schmidt (Köln) herausgegebene Handbuch besitzt eine interdisziplinäre Prägung besonderer Art: Auf ca. 800 Seiten werden alle betriebswirtschaftlichen und juristischen Aspekte sowie die Berührungspunkte der Corporate Governance mit dem Kapitalmarkt umfassend erläutert. Das aus Praktikern und Wissenschaftlern gleichermaßen hochrangig besetzte Autorenteam legt seine Schwerpunkte dabei vor allem auf die Corporate Governance im internationalen Rechts- und Tatsachenvergleich sowie auf die konzernspezifischen Besonderheiten. Zudem wird den Fragen zu Transparenz, Prüfung und Sanktionierung besondere Aufmerksamkeit gewidmet. ■

Ansprechpartner

KPMG's Audit Committee Institute

Diethelm Harwart

KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft
Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Marie-Curie-Straße 30
60439 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 9587-3040
Fax +49 69 9587-193040
eMail de-aci@kpmg.com
www.audit-committee-institute.de

Weitere Mitarbeiter des Audit Committee Institute sind
Dr. Georg Hübner, Daniela Mattheus, Dr. Harald E. Roggenbuck.

© 2003, KPMG Deutsche Treuhand-Gesellschaft Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, German member of KPMG International, a Swiss nonoperating association. All rights reserved. Printed in Germany.

The information contained herein is of a general nature and is not intended to address the circumstances of any particular individual or entity. Although we endeavor to provide accurate and timely information, there can be no guarantee that such information is accurate as of the date it is received or that it will continue to be accurate in the future. No one should act upon such information without appropriate professional advice after a thorough examination of the particular situation.

KPMG